



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 04. April 2025

Nr. 09

Inhalt:	Seite
Erste Änderungssatzung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg"	203-204
Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg	205-210
Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	211
Durchführung der Grabenschau 2025	212

1. Änderungssatzung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA vom 31. Mai 2024, Seite 128 ff.) und §§ 5 und 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG LSA) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA vom 31. Mai 2024, Seite 128 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23.01.2025 mit Beschluss-Nr. 280-008(VIII)25 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 28.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 entfällt Punkt 10.
2. In § 9 Abs. 2 wird die bisherige Nummer 11 die Nummer 10.
3. in § 9 Abs. 2 wird die Nummer 11 neu wie folgt aufgenommen:

„den Vorschlag der Betriebsleitung bzw. des / der Hauptverwaltungsbeamten/in zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz gem. § 5 Abs. 2, Satz 2 und 3 Eigenbetriebsgesetz LSA aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Änderungssatzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 31.03.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung für den
"Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg"
wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 31.03.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg**
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes
Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleifufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

(Träger/Leistungserbringer)

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2025:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
Leitstelle	48,47	laut Anlage 1
Verwaltung	15,48	laut Anlage 1
RTW	881,40	laut Anlage 1
KTW	881,40	laut Anlage 1

Die Kalkulation richtet sich nach den Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung.

Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten sind die Entgelte der Leitstelle und Verwaltung auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Pauschalentgelte je Rettungsmittel erhöhen sich bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v.H. und sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Sie ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (6) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (7) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (9) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

§ 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
 - bei RTW-Transporten ohne ärztliche Beteiligung die Unterschrift des Fahrzeugführers
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, zum Zwecke der Feststellung ihrer Leistungspflicht in begründeten Einzelfällen Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

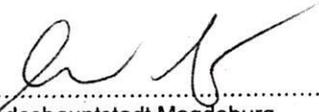
- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 17.01.2025

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2025

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

Magdeburg, 28.01.2025


.....
Landeshauptstadt Magdeburg

Kostenträger

Magdeburg,
AOK Sachsen-Anhalt 13. Feb. 2025
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 39108 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

.....
IKK gesund plus

Hannover,

Cottbus,

.....
BKK Landesverband Mitte

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Magdeburg,

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover,

.....
DGUV, Landesverband Nordwest

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis in das Jahr 2026

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, den 10.02.2025

gez. Goldschmidt
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 05.03.2025
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 14.03.2025
gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2025

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird am

29.04.2025

die Grabenschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Dienstag, den 29. April 2025 um 8:30 Uhr auf dem Parkplatz an der Gaststätte „Elbelandhaus“, Benediktinerstraße 6 in 39104 Magdeburg.

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

Unterhaltungsverband Elbaue
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe).

Schönebeck, den 03.03.2025

gez. Goldschmidt
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 05.03.2025
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 14.03.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel